

# STATUTEN

ELEKTRIZITÄTSWERK UZNACH AG



ENERGIE  
PLANUNG  
INSTALLATIONEN  
KUNDENCENTER



# Statuten der Elektrizitätswerk Uznach AG

## I. Firma, Sitz und Zweck

- Art. 1** Unter der Firma Elektrizitätswerk Uznach AG besteht eine Aktiengesellschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechtes und der gegenwärtigen Statuten.
- Art. 2** Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Uznach.
- Art. 3** Der Zweck der Gesellschaft ist in erster Linie die Versorgung der Gemeinde Uznach mit elektrischer Energie. Damit kann die Führung eines Planungs-, Installations- und Ladengeschäftes verbunden werden. Die Gesellschaft kann auch übrige Gebiete und Abnehmer mit elektrischer Energie versorgen.

Die Gesellschaft kann alle Massnahmen treffen und alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen der gleichen Branche beteiligen sowie Liegenschaften erwerben, übertragen, verwalten und belasten.

## II. Aktienkapital

**Art. 4** Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 240'000 Franken und ist eingeteilt in 2400 Aktien im Nennwert von je 100.00 Franken, welche auf den Namen lauten und im Betrage ihres Nennwertes voll liberiert sind.

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über eine grössere Anzahl von Aktien ausgeben.

**Art. 5** Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in dem alle Eigentümer von Aktien und Nutzniesser eingetragen sind. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär und Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung ist auf den Aktientiteln durch den Verwaltungsrat zu bescheinigen.

Die Aktien können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung bzw. Begründung einer Nutzniessung aus folgenden Gründen ablehnen:

- a: Wenn der Erwerber infolge des Aktienerwerbs i) alleine oder ii) zusammen mit Familienangehörigen (Ehegatte; eigene Verwandte sowie Verwandte des Ehegatten in auf- und absteigender Linie) oder iii) durch Gruppenbildung mehr als 5% des gesamten Aktienkapitals auf sich vereinigen würde; als Gruppenbildung gilt, wenn natürliche oder juristische Personen, Rechtsgemeinschaften oder andere Gesellschafts- bzw. Vermögensgebilde in- und/oder ausländischen Rechts durch gemeinsame Absprache oder auf andere Weise beim Erwerb der Aktien koordiniert vorgehen.
- b: Wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht, indem dieser beispielsweise ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreibt, daran beteiligt oder dort angestellt ist.
- c: Wenn die Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktio-

näre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

d: Wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und kein Fall gemäss Art. 5 lit. a vorliegt.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Im Falle einer Kapitalerhöhung sind die Aktionäre im Verhältnis ihres Aktienbesitzes berechtigt, neue Aktien zu zeichnen. Vorbehalten ist der Ausschluss oder die Einschränkung des Bezugsrechts durch Generalversammlungsbeschluss aus wichtigen Gründen im Sinne von Artikel 652b Abs. 2 OR.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere Umstrukturierungen (Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, Fusion).

### **III. Organisation**

**Art. 6** Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

#### **A. Generalversammlung**

**Art. 7** Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a: Festsetzung und Änderung der Statuten
- b: Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle

- c: Abnahme des Jahresberichtes und der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende.
- d: Entlastung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
- e: Beschlussfassung über weitere Gegenstände, welche durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

**Art. 8** Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einzuberufen.

Die Einladung der Aktionäre erfolgt brieflich an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Sofern Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht den Aktionären mit der Einladung nicht zugestellt werden, sind sie spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

**Art. 9** Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen, spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss.

Ausserordentlicherweise wird die Generalversammlung einberufen, sooft es der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle als notwendig erachten. Die Einberufung kann von mehreren Aktionären verlangt werden, die mindestens 10 % (zehn Prozent) des Aktienkapitals vertreten. Das Begehren um Einberufung ist schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge an den Präsidenten des Verwaltungsrates einzureichen.

**Art. 10** Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Die Form der Vollmacht wird durch den Verwaltungsrat bestimmt. Die gesetzliche Vertretung bleibt vorbehalten.

**Art. 11** Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Wahlen und Beschlussfassungen geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

Beschlüsse nach Art. 704 OR, über jegliche Statutenänderungen, über die Auflösung mit Liquidation sowie über Umstrukturierungen gemäss Fusionsgesetz (FusG vom 03.10.2003) bedürfen einer Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

**Art. 12** Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, welches letzterer selbst bezeichnet. Steht kein solches zur Verfügung, so wählt die Versammlung unter Vorsitz des Vertreters der grössten Stimmenzahl einen Tagespräsidenten.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmenzähler. Als Stimmenzähler kann auch der Protokollführer amten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **B. Verwaltungsrat**

**Art. 13** Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung zur andern als ein Jahr gerechnet wird.

Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

**Art. 14** Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten.

Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Gesellschaftsorgan vorbehalten sind.

Die Befugnis der Verwaltungsräte zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

**Art. 15** Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
2. Die Festlegung der Organisation
3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist.
4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen.
5. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
6. Die Erstellung des Geschäftsberichtes, sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
7. Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

**Art. 16** Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Er erlässt in diesem Falle ein Organisationsreglement, welches die Geschäftsführung ordnet, die zuständigen Stellen bestimmt und die Aufgaben, sowie die Berichterstattung regelt.

**Art. 17** Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.



Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Zirkularbeschlüsse können gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des VR mündliche Beratung verlangen.

### **C. Revisionsstelle**

**Art. 18** Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere unabhängige Revisoren als Revisionsstelle.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Revisionsstelle obliegen die durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

## **IV. Jahresabschluss**

**Art. 19** Der Verwaltungsrat legt Beginn und Ende des Geschäftsjahres fest.

**Art. 20** Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes, sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt.

Über die Verwendung des Jahresgewinnes beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Auflagen.

## V. Auflösung und Liquidation

- Art. 21 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft richtet sich die Liquidation nach den Vorschriften von Art. 739 ff. OR.

## VI. Mitteilungen und Publikationen

- Art. 22 Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen brieflich. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 8. Dezember 2006 angenommen und am 31. Mai 2013 ergänzt worden.

Uznach, 31. Mai 2013

Paul Hager  
Präsident des  
Verwaltungsrates

Primin Kälin  
Vizepräsident des  
Verwaltungsrates





Elektrizitätswerk Uznach AG  
Städtchen 21, Postfach 143  
8730 Uznach

Telefon 055 285 83 83  
Telefax 055 285 83 84  
info@ewu.ch [www.ewu.ch](http://www.ewu.ch)